

Zweiter Nachtrag

zur ABFALLSATZUNG (AbfS)

der Stadt Steinau an der Straße vom 12.02.2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße hat in ihrer Sitzung am 10.12.2019 die nachfolgende

Zweite Nachtragssatzung

zur Abfallsatzung (AbfS) der Stadt Steinau an der Straße vom 12.02.2019 beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl S. 291)

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist i.V. m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06. März 2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl S. 82)

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl S. 247)

TEIL I

§ 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung

Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 9 Abs. 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung eines

35 l Gefäßes	6,70 €
50 l Gefäßes	9,60 €
60 l Gefäßes	11,50 €
80 l Gefäßes	15,40 €
120 l Gefäßes	23,10 €
240 l Gefäßes	46,20 €
770 l Containers	148,20 €
1.100 l Containers	211,70 €

für jeden angefangenen Kalendermonat bei dreiwöchiger Entleerung des Restmüllbehälters sowie einer monatlichen Entleerung des Papierbehälters.

§ 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung

Müllsäcke werden zum Stückpreis von 3,40 € für 70 l abgegeben.

§ 15 Abs. 5 erhält folgende Fassung

für die Entsorgung der auf Wunsch des Anschlussnehmers über die Regelausstattung hinaus zugeteilten Papiergefäße werden folgende Gebühren erhoben:

für die Leerung eines

770 l Gefäßes	2,80 €
1.100 l Gefäßes	4,00 €

für jeden angefangenen Kalendermonat bei einer Entleerung monatlich.

§ 15 Abs. 6 erhält folgende Fassung

Für die Abfuhr kompostierbarer Abfälle (Bio-Abfälle) werden zusätzlich zu den unter Ziffer 2 genannten Gebühren unter Beachtung des zugeteilten Gefäßvolumens folgende Gebühren erhoben:

120 l Gefäß	8,20 €
240 l Gefäß	16,40 €
770 l Container	52,60 €
1.100 l Container	75,20 €

für jeden angefangenen Kalendermonat bei 14-tägiger Entleerung in den Monaten Januar bis Mai und September bis Dezember sowie 10-tägiger Entleerung in den Monaten Juni bis August.

TEIL 3

Diese Zweite Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Steinau an der Straße, den 18.12.2019

Der Magistrat der Stadt Steinau an der Straße

gez.
Uffeln
Bürgermeister